



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 23. September 2014
Versandt am -

Protokoll

Beratung

Vor der Sitzung hat die Direktorin des Innern gestützt auf § 6 GO RR (BGS 151.1) beantragt, Ziffer 821 aus dem Protokoll der Sitzung vom 16. September 2014 zu streichen. Begründung: Zurückgezogene Geschäfte würden nicht protokolliert und abgelegt. Dies gelte auch für den Antrag 50 der Sicherheitsdirektion. Zurückgezogene Geschäfte seien eine "verfahrensrechtliche Null". Mit E-Mail vom 17. September 2014 habe die Wahlaufsicht vom Landschreiber einen Protokollauszug der Regierungsratssitzung vom 16. September 2014 bezüglich des Antrags 50 der Sicherheitsdirektion zur Gestaltung der Wahlzettelbogen für die Majorzwahlen erhalten. Gleichtags habe die Direktorin des Innern den Landschreiber darauf hingewiesen, dass zurückgezogene Anträge usanzgemäss nicht protokolliert würden. Der Antrag 50 der Sicherheitsdirektion sei vor der Sitzung zurückgezogen worden. Somit existiere dieses Geschäft für den Regierungsrat nicht. Der Landschreiber habe daraufhin nicht geantwortet.

Der Landschreiber hat dazu vor der Sitzung wie folgt Stellung genommen:

1. Die Protokollierung von zurückgezogenen Geschäften erfolge usanzgemäss im Einzelfall (Verweisung auf die Ziffern 45, 205, 416, 451, 459, 529, 573, 738, 740, 741, 758 und 759 des Regierungsratsprotokolls 2014).
2. Eine erweiterte Protokollierung (von zurückgezogenen Anträgen) könne insbesondere für Geschäfte wichtig sein, bei denen kein Beschluss gefällt werde (was hier zutrefte).
3. Im vorliegenden Fall gebe es zudem zur "Gestaltung der Wahlzettelbogen für die Majorzwahlen" einen Protokoll-Vorgang der Sitzung vom 9. September 2014 (= Ziffer 791).
4. Auf der Traktandenliste der Sitzung vom 16. September 2014 sei beim Antrag SD 50 "Rückzug" gestanden; das Traktandum "SD 50" sei aber nicht gestrichen gewesen. Der Landammann habe an der Sitzung das Geschäft aufgerufen; es habe an der Sitzung Wortmeldungen gegeben. Daher habe der Landschreiber einen Protokolltext erstellt (siehe Protokollziffer 821).
5. Die Protokollierung sei umso mehr angezeigt, als es sich ganz offensichtlich um ein "strittiges Geschäft" im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 GO RR handle (BGS 151.1).
6. Für die Nachvollziehbarkeit in dieser Sache sei der "follow-up" im Protokoll vom 16. September 2014 rechtlich geboten. Alles andere wäre intransparent.

Abstimmung

Der Antrag der Direktorin des Innern, Ziffer 821 aus dem Protokoll der Sitzung vom 16. September 2014 zu streichen, unterliegt mit X zu Y Stimmen.

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung vom 16. September 2014 wird genehmigt.

Die Direktorin des Innern gibt folgende Protokollerklärung ab (§ 6 Abs. 3 GO RR, BGS 151.1):

Die vom Landschreiber zugestellten Protokolle (vgl. Punkt 1) bezogen sich auf Geschäfte, die erst an der Sitzung zurückgezogen wurden. Zudem bezieht sich der Landschreiber auf frühere Geschäfte, die lediglich für die aktuelle Sitzung zurückgezogen wurden zwecks Überarbeitung des Geschäftes. In diesen Fällen ist eine Protokollierung wichtig und dient der weiteren Bearbeitung des Geschäftes in den Direktionen. In diesen Fällen handelt es sich um Geschäfte gemäss § 6 Abs. 2 Satz 2 GO RR. Im aktuellen Fall handelt es sich jedoch um ein Geschäft, das bereits vorgängig zurückgezogen wurde und auch nicht weiter bearbeitet wird. Es handelt sich somit verfahrensrechtlich um kein Geschäft des Regierungsrates. Diese Haltung wird sowohl von den Juristen im Regierungsrat geteilt wie auch vom Verfasser der GO RR. Es entspricht auch der jahrelangen Praxis.

Für getreuen Protokollauszug

Tobias Moser
Landschreiber



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Interne Post

An die Staatskanzlei

T direkt 041 728 24 30
Zug, 12. September 2014
Gevef 51468-04

**Gesamterneuerungswahlen 2014: Wahlzettelbogen für die Wahlen des Regierungsrates
(Verfügung in Briefform gemäss § 19 Abs. 2 VRG)**

Sehr geehrter Herr Landschreiber

1. Ausgangslage

Der Direktion des Innern obliegt die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen (§ 6 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, vom 28. September 2006; BGS 131.1). In Ausübung dieser Aufsicht hat die Direktion des Innern am 7. September 2014 eine Verfügung im Zusammenhang mit der Gestaltung der Wahlzettelbogen erlassen und diese dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Im Hauptpunkt wurde die Staatskanzlei darin von der Wahlaufsicht angewiesen, umgehend alle Massnahmen zu treffen, um den Neudruck der Unterlagen und der fehlenden Couverts zu veranlassen. Eventualiter - für den Fall, dass ein Neudruck und termingerechter Versand auf gar keinen Fall möglich sein sollte - wurde die Staatskanzlei angewiesen, in den nächsten Wochen vor den Wahlen für die notwendige Information der Stimmberechtigten zu sorgen, mit dem Ziel möglichst wenig ungültiger Stimmen.

Am 11. September 2014 hat eine Sitzung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Direktion des Innern und der Staatskanzlei sowie in Anwesenheit des Landammanns stattgefunden. An diesem Treffen ging es um die Frage der Ausgestaltung kommunikativer Begleitmassnahmen im Hinblick auf die Wahlen vom 5. Oktober 2014.

Die Verfügung der Direktion des Innern vom 7. September 2014 ist hinsichtlich des Hauptpunktes (Anweisung an die Staatskanzlei zum Neudruck der Unterlagen sowie zur Anfrage bei Druckereien) inzwischen überholt. Dies einerseits da die Staatskanzlei bis zum 11. September 2014 der Wahlaufsicht keine entsprechenden Nachweise erbracht hat und andererseits da am 11. September 2014 bereits der erste Versand der Wahlunterlagen stattgefunden hat. Somit kommt der Eventualpunkt zur Umsetzung. Die Beschlüsse des gestrigen Treffens bilden dabei Gegenstand der jetzigen Verfügung.

2. Verfügung der Wahlaufsicht

2.1 Die Verfügung der Direktion des Innern vom 7. September 2014 wird aufgehoben.

2.2 Es werden die folgenden kommunikativen Begleitmassnahmen im Hinblick auf die Wahlen vom 5. Oktober 2014 angeordnet:

- Die Anleitung "gültig wählen" wird durch die Staatskanzlei umgehend auf dem Internet prominent aufgeschaltet. Die Direktion des Innern hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatskanzlei diese Aufschaltung umgehend nach der Sitzung vom 11. September 2014 vorgenommen hat.
- Die Staatskanzlei orientiert die Parteiorgane per Mail und lässt ihnen den Link und ein Attachment mit der Wahlanleitung "gültig wählen" zur Weiterverbreitung zukommen.
- Die Staatskanzlei sorgt für einen redaktionellen Beitrag zu Wahlfragen im "Zugerbieter".
- Die Gemeinden werden eindringlich ersucht, die Wahlanleitung "gültig wählen" oder den Link zu diesen Unterlagen ebenfalls prominent aufzuschalten.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin

Kopie an:
Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
Direktion des Innern (3)
Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrates

Elisabeth Käppeli

Von: Tobias Moser
Gesendet: Freitag, 12. September 2014 16:53
An: Manuela Weichelt-Picard; Beat Villiger; Heinz Tännler; Marc Höchli; Matthias Michel; Peter Hegglin; Renée Spillmann Siegwart; Stephan Schleiss; Urs Hürlimann
Cc: Urs G. Fuchs; Laurent Fankhauser; Peter Giss
Betreff: AW: Verfügung Wahlzettel

Sehr geehrter Herr Landammann
 Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrats

An der Besprechung vom 11. September 2014 bei der Direktion des Innern nahm auch Tino Jorio teil (er musste aus privaten Gründen die Sitzung früher verlassen).

Marc Höchli bitte ich, der Wahlaufsicht seine Mails an die Geneinden und an die Medien zukommen zu lassen.
 Danke.

Im Übrigen teile ich mit, dass die vier Punkte der heutigen Weisung erledigt sind.

Freundliche Grüsse
 Tobias Moser
 Landschreiber

Kopie
 Staatskanzlei

Von: Manuela Weichelt-Picard
Gesendet: 12.09.2014 16:29
An: Beat Villiger; Heinz Tännler; Manuela Weichelt-Picard; Marc Höchli; Matthias Michel; Peter Hegglin; Renée Spillmann Siegwart; Stephan Schleiss; Tobias Moser; Urs Hürlimann
Betreff: Verfügung Wahlzettel

Sehr geehrter Herr Landammann, lieber Beat
 Sehr geehrtes Kollegium

Gestern hat eine konstruktive Sitzung Wahlaufsicht/Staatskanzlei stattgefunden. Anbei stellen wir Ihnen die Verfügung der Wahlaufsicht vom 12. September 2014 zur Information zu. Der Landammann wird das Geschäft SD 50 zurückziehen, wie er mir heute bestätigt hat. Er wird das noch schriftlich mitteilen. Unter Informationen werden wir die Gesamterneuerungswahlen 2014 an der nächsten Regierungsratssitzung kurz besprechen.

Mit freundlichen Grüssen
 Manuela Weichelt-Picard

Direktion des Innern
 Manuela Weichelt-Picard
 Regierungsrätin
 Verwaltungsgebäude am Postplatz
 6300 Zug
 Tel. 0041 41 728 31 70
manuela.weichelt@zg.ch
www.zg.ch

Elisabeth Käppeli

Von: Marc Höchli
Gesendet: Samstag, 13. September 2014 06:32
An: Manuela Weichelt-Picard; Paul Schmuki; Thomas Saegesser; Naemi Bucher; Tino Jorio; Tobias Moser; Urs G. Fuchs; Renée Spillmann Siegwart
Cc: Beat Villiger
Betreff: Wahlen 2014: Wahlanleitung «Gültig wählen»
Anlagen: Wahlanleitung und Link; Gültig wählen; Gültig wählen

Geschätztes Team «Wahlaufsicht»

Nach Bitte des Landschreibers teile ich Ihnen den Vollzug (cf Anhang) folgender Aufgaben mit, die an der Sitzung vom Donnerstag, 11. September 2014, 12.00-13.00 Uhr, besprochen wurden:

1. 11.09.2014, 13.33 Uhr:
Mail an Zuger Presse mit der Bitte, einen Beitrag über «Gültig wählen» zu bringen:
Die Zuger Presse wird wie bereits geplant, den Beitrag in ihrer nächsten Ausgabe bringen.
2. 11.09.2014, 13.34 Uhr:
Mail an Zugerbieter mit der Bitte, einen Beitrag über «Gültig wählen» zu bringen:
Nach Auskunft der zuständigen Redaktroin Alina Rütli, ist noch nicht entschieden, ob der Zugerbieter einen Beitrag bringt.
3. 11.09.2014; 9.24 Uhr:
Erinnerungsmail an Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber mit der Bitte, die Wahlen 2014 mit dem Faltblatt «Gültig wählen» und mit einem Link auf die kantonale Website prominent zu platzieren:
Hinweis: der KB RR wird am Montag, 15. September 2014 die gemeindlichen Seiten prüfen und den Landschreiber informieren.

Beste Grüsse, Marc

Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrats
und des Kantons Zug
Dr. Marc Höchli
Regierungsgebäude am Postplatz
Seestrasse 2
CH-6300 Zug
T +41 41 728 31 39
F +41 41 728 37 01
marc.hoechli@zg.ch
www.zg.ch

Elisabeth Käppeli

Von: Marc Höchli
Gesendet: Donnerstag, 11. September 2014 09:24
An: Arnold Rene; Derrer Sylvia; Gaehwiler Beat; Guntli Thomas; Krummenacher Ivo; Lipp Walter; Mengis Martin; Naef Willy; Peyer Irene; Wetli Guido; Wicky Christof; Wuermli Martin
Betreff: Wahlanleitung und Link
Anlagen: KantonZug_Wahlanleitung_2014.pdf

Sehr geehrte Gemeindegliederinnen
Sehr geehrte Gemeindeglieder

Die Arbeitsgruppe «Wahlen 2014», in der gemeindliche und kantonale Delegierte vertreten sind, hat wie bei früheren Wahlen auch für die Gesamterneuerungswahlen vom 5. Oktober 2014 eine visualisierte Wahlanleitung produziert. Diese Wahlanleitung wird den Stimmberechtigten im Wahlcouvert zugestellt.

Verschiedene gedruckte und elektronische Medien bringen im Vorfeld der Wahlen spezielle Beiträge über das Wahlverfahren. Dies, weil für die Gesamterneuerungswahlen sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive neue Verfahren eingeführt wurden.

Der Arbeitsgruppe «Wahlen 2014» ist es ein Anliegen, dass die visualisierte Wahlanleitung breit publiziert und weit verbreitet wird, um so möglichst wenige ungültige Stimmen zu haben.

Deshalb bitten wir Sie, die Wahlanleitung auf ihrer Homepage an möglichst prominenter Stelle (Startseite) in einer eigenen Rubrik oder mit einem Teaser aufzuschalten und einen Link zur kantonalen Website zu platzieren:
www.zg.ch

Im Namen der Arbeitsgruppe «Wahlen 2014» danke wir Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse
Marc Höchli

Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrats
und des Kantons Zug
Dr. Marc Höchli
Regierungsgebäude am Postplatz
Seestrasse 2
CH-6300 Zug
T +41 41 728 31 39
F +41 41 728 37 01
marc.hoechli@zg.ch
www.zg.ch

 Kanton Zug

Gültig wählen

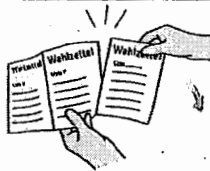
Gesamterneuerungswahlen vom 5. Oktober 2014

Kantonsrat
Grosser Gemeinderat der Stadt Zug

Regierungsrat
Gemeinderat/Stadtrat
Präsidium Gemeinderat/Stadtrat
Rechnungsprüfungskommission
Präsidium Rechnungsprüfungskommission

Kantonsrat Grosser Gemeinderat der Stadt Zug Proporz

1.



Wahlzettel abtrennen

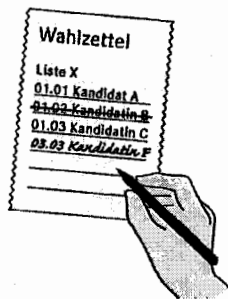
Ich trenne den mir genehmen Wahlzettel (nur 1 pro Behörde) vom Wahlzettelbogen ab.

2.

Wahlzettel für Proporz ausfüllen

Ich kann den Wahlzettel unverändert lassen oder ihn nur handschriftlich ändern.

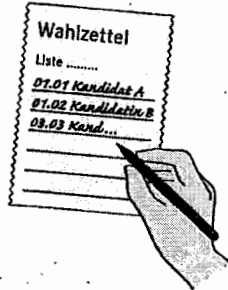
Variante 1



Vorgedruckter Wahlzettel (Liste)

- Ich kann auf dem Wahlzettel Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten streichen.
- Ich kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des gleichen Kandidaten maximal zweimal aufführen (kumulieren).
- Ich kann den Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten aus anderen vorgedruckten Wahlzetteln (Listen) eintragen (panaschieren).
- Ich kann die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.
- Ich kann auf dem Wahlzettel nur so viele Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, wie zu wählen sind.

Variante 2



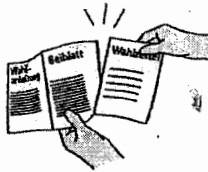
Leerer Wahlzettel

- Ich kann den leeren Wahlzettel mit einer Listenbezeichnung versehen oder nicht.
- Ich kann den leeren Wahlzettel ganz oder teilweise mit Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten ausfüllen.
- Ich kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des gleichen Kandidaten maximal zweimal aufführen (kumulieren).
- Ich kann auf dem Wahlzettel nur so viele Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, wie zu wählen sind.

Ich füge aus zähltechnischen Gründen zusätzlich zu den Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten auch ihre jeweilige Nummer bei.

Regierungsrat
Gemeinderat/Stadtrat
Präsidium Gemeinderat/Stadtrat
Rechnungsprüfungskommission
Präsidium Rechnungsprüfungskommission
Majorz

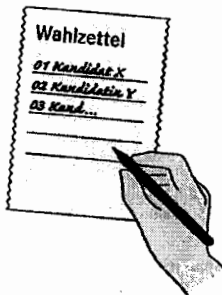
1.



Wahlzettel abtrennen

Ich trenne den Wahlzettel (nur 1 pro Behörde) vom Wahlzettelbogen ab.

2.






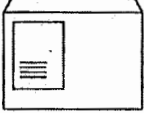

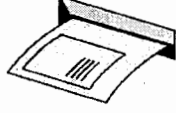
Wahlzettel für Majorz ausfüllen

- Ich kann den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen.
- Ich kann nur Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten auf dem Beiblatt Wahlvorschläge aufführen.
- Ich kann den Wahlzettel ganz oder teilweise mit Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten ausfüllen.
- Ich kann den Namen der gleichen Person nur einmal aufführen (kumulieren nicht erlaubt).
- Ich kann auf dem Wahlzettel nur so viele Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten aufführen, wie zu wählen sind.

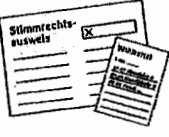


Ich füge aus zähltechnischen Gründen zusätzlich zu den Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten auch ihre jeweilige Nummer bei.

Brieflich wählen

«Wahlzettel gültig ausfüllen»
siehe Vorderseite →

<p>1. </p> <p>Wahlzettel ins Kuvert Ich stecke die abgetrennten Wahlzettel (nur 1 pro Behörde) in das gelbe Wahlzettelkuvert und <u>klebe es zu</u>.</p>	<p>2. </p> <p>Unterschrift Ich <u>unterschreibe</u> den Stimmrechtsausweis.</p>	<p>3. </p> <p>Ins Rücksendekuvert Ich stecke den <u>Stimmrechtsausweis</u> und das <u>Wahlzettelkuvert</u> in das <u>Rücksendekuvert</u>.</p>
<p>4. </p> <p>Adresse sichtbar Ich achte darauf, dass im Fenster des Rücksendekverts die Adresse der Gemeinde <u>sichtbar</u> ist.</p>	<p>5. </p> <p>Rücksendekuvert verschliessen Ich <u>verschliesse</u> das Rücksendekuvert.</p>	<p>6. </p> <p>Abschicken Ich stecke das Rücksendekuvert in den Briefkasten der Verwaltung meiner Wohngemeinde oder übergebe es der Post.</p>

An der Urne wählen

<p>1. </p> <p>Wahlzettel und Stimmrechtsausweis mitnehmen Ich nehme die <u>Wahlzettel</u> und den <u>Stimmrechtsausweis</u> mit ins Stimmlokal meiner Wohn- gemeinde.</p>	<p>2. </p> <p>Wahlzettel abstempeln Ich gebe den Stimmrechtsausweis ab und lege die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben zum Abstempeln hin.</p>	<p>3. </p> <p>Wahlzettel in Urne Ich stecke die gestempelten Wahlzettel in die Urne.</p>
---	--	--

Elisabeth Käppeli

Von: Tobias Moser
Gesendet: Freitag, 12. September 2014 09:21
An: Tobias Moser; Beat Villiger; Heinz Tännler; Manuela Weichelt-Picard; Marc Höchli; Marilena Amato Mengis; Matthias Michel; Peter Hegglin; Renée Spillmann Siegwart; Stephan Schleiss; Urs Hürlimann
Cc: Urs G. Fuchs; Laurent Fankhauser; Peter Giss
Betreff: AW: Gestaltung der Wahlzettelbogen für die Kantonsratswahlen: Reihenfolge und Nummerierung

Guten Tag

Pro memoria.

Gruss Tobias

Von: Tobias Moser
Gesendet: 08.04.2014 18:05
An: Beat Villiger; Heinz Tännler; Manuela Weichelt-Picard; Marc Höchli; Marilena Amato Mengis; Matthias Michel; Peter Hegglin; Renée Spillmann Siegwart; Stephan Schleiss; Tobias Moser; Urs Hürlimann
Betreff: Gestaltung der Wahlzettelbogen für die Kantonsratswahlen: Reihenfolge und Nummerierung

Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrats

Ich nehme Bezug auf die heute Morgen an der Regierungsratssitzung gezeigten Entwürfe der Wahlzettelbogen für

- die Regierungsratswahlen (vierteiliger Wahlzettelbogen: 4x A6 im Hochformat)
- Kantonsratswahlen.

Erläuterung zu den Wahlzettelbogen der Kantonsratswahlen

Die einzelnen vorgedruckten Wahlzettel (= Listen) werden

- in den Wahlzettelbogen in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel der Partei/Gruppierung aufgeführt (§ 37 Abs. 2 WAG, BGS 131.1)
- nummeriert, und zwar über den ganzen Kanton einheitlich (links im grauen Kästchen, z.B. mit "01" oder "12").

Wenn also eine Partei oder Gruppierung nicht in allen Wahlkreisen antritt, weist der Wahlzettelbogen in den entsprechenden Gemeinden "Lücken" auf (z.B. ohne die Nummer "06").

Für die Parteien hat dies den Vorteil, dass sie mit "ihrer" Listennummer Werbung machen können. Kantonsweit ist die Nummer einer Partei/Gruppierung immer die gleiche, also z.B. "Liste 04". Die Nummerierung wird mit der Amtsblatt-Publikation der Listen Mitte August 2014 bekannt.

Gruss Tobias

Kopie
Arbeitsgruppe Wahlen 2014

Staatskanzlei des Kantons Zug
 Tobias Moser
 Landschreiber
 Regierungsgebäude
 Seestrasse 2
 Postfach
 CH 6301 Zug
 T +41 41 728 31 1037
 F +41 41 728 37 01
tobias.moser@zg.ch



Antrag Sicherheitsdirektion vom 11.09.2014 Nr. 50
Sitzung vom 16.09.2014
Versandt am

A-Geschäft
Persönlich / Vertraulich

Direktionssekretariat SD, Postfach, 6301 Zug

Interne Post
Direktion des Innern
Frau Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin

Zug, 11. September 2014

**Gesamterneuerungswahlen 2014: Wahlzettelbogen für die Wahlen des Regierungsrats /
Weisung der Direktion des Innern vom 7. September 2014**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Dem Regierungsrat obliegt als oberste leitende und vollziehende Behörde die Aufsicht über die Staatsverwaltung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung [Organisationsgesetz] vom 29. Oktober 1998, BGS 153.1). In dieser Funktion nimmt der Regierungsrat zu Ihrer Verfügung in Briefform vom 7. September 2014 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Staatskanzlei vom 8. September 2014 sowie die einschlägige Ziffer im Protokoll der Regierungsratssitzung vom 9. September 2014 (dessen Entwurf Ihnen der Landschreiber heute zukommen liess) sowie gemäss Besprechung von heute Mittag Stellung.

Im konkreten Fall bestehen bezüglich der Auslegung von § 39 Abs. 1a Satz 2 und 3 WAG unterschiedliche Auffassungen zwischen der Direktion des Innern und der Staatskanzlei. In ihrer Weisung vom 7. September 2014 sieht die Direktion des Innern die fehlende Angabe des Hinweises "bisher" bei den Kandidierenden als rechtswidrig an und befürchtet aufgrund der Gestaltung des Wahlzettels viele ungültige Stimmen. Die Staatskanzlei wird aufgrund dessen angewiesen, die Wahlzettel zu ersetzen.

Die Staatskanzlei gestaltete den Wahlzettelbogen in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Direktion des Innern sowie der Einwohnergemeinden («Arbeitsgruppe Wahlen 2014»). Ob der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Wahlzettelbogen in allen Belangen eine absolut optimale und möglichst einfache Wahrnehmung des Wahlrechts der Stimmberechtigten erlaubt, sei dahingestellt. Dies sollte auf der Basis der Erfahrungen der Erneuerungswahlen 2014 im Hinblick auf künftige Wahlen vertieft geprüft werden. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass der von der Arbeitsgruppe verabschiedete Wahlzettelbogen sowohl nach Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck durchaus im Einklang mit § 39 Abs. 1a Satz 2 und 3 WAG steht. Eine andere Umsetzung dieser Bestimmung ist ebenfalls nachvollziehbar, doch ist auch die von der Staatskanzlei getroffene Lösung bezüglich Gestaltung der Wahlzettelbogen rechtskonform und rechtsgenügend. Die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34

Abs. 2 BV) ist vollumfänglich gewährleistet. Eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist nicht auszumachen.

Im Anbetracht der fortgeschrittenen Vorbereitungs-handlungen für die Wahlen 2014, der Vertretung der DI in der Arbeitsgruppe und der seit längerem bestehenden Interventionsmöglichkeiten der Wahlaufsicht erachtet der Regierungsrat die von der DI vorgesehenen Massnahmen deshalb als unverhältnismässig. Ein Neudruck und Neuversand der Wahlunterlagen würde einerseits hohe Kosten auslösen, aber insbesondere die ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen gefährden. Der Regierungsrat gewichtet das Interesse der Öffentlichkeit an der ordnungsgemässen Durchführung der Erneuerungswahlen 2014 höher, weshalb der Weisung der Direktion des Innern von der Staatskanzlei keine Folge zu leisten ist.

In Anbetracht der unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Direktion des Innern und der Staatskanzlei erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass bei den nächsten Wahlen der Wahlzettelbogen vor dem Druck sowohl bei der Wahlaufsicht als auch beim Regierungsrat offiziell in Konsultation gegeben würde. Zudem erwartet der Regierungsrat von der Staatskanzlei und der Direktion des Innern künftig eine konstruktive, ziel- und lösungsorientierte Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat

Beat Villiger
Landammann

Kopie an:

- Mitglieder des Regierungsrats (Zirkulationsmappe: Sitzung vom 16. September 2014)
- Staatskanzlei

Information nötig nein

ja, intern